

**Gemeinde Schemmerhofen – OT Schemmerberg
Kreis Biberach**

Bebauungsplan „Alzheimer Straße“

Textteil

**„Rechtskräftig durch
öffentliche Bekanntmachung
am 11.10.2013“**



Genehmigt
Biberach, den

10. OKT. 2013

[Handwritten signature]

Aufgestellt:

Biberach, 09.09.2013

WASSER-MÜLLER

Ingenieurbüro GmbH

Jarekstraße 7 + 9

88400 Biberach / Riß

KM

Anerkannt:

Schemmerhofen, **09.09.2013**

Gemeinde Schemmerhofen

Hauptstraße 25

88433 Schemmerhofen

[Handwritten signature]



Entwurf Bebauungsplan „Alzheimer Straße“

Bestehend aus folgenden Einzelteilen:

- zeichnerischer Lageplan vom 09.09.2013
(Plan Nr. 47851 M: 1 : 500)

- Textteil:
 1. Rechtsgrundlagen
 2. Planungsrechtliche Festsetzungen
 3. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung)
 4. Hinweise
 5. Verfahrensvermerke

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	6
1.1	Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.2	Baunutzungsverordnung (BauNVO).....	6
1.3	Planzeichenverordnung (PlanV)	6
1.4	Landesbauordnung (LBO).....	6
1.5	Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO).....	6
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)	7
2.1	Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB).....	7
2.2	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO).....	7
2.2.1	Nutzung.....	7
2.2.2	Ausnahmen.....	7
2.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO).....	7
2.3.1	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)	7
2.3.2	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)	7
2.3.3	Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO)	7
2.3.4	Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB).....	8
2.4	Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)	8
2.5	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO).....	8
2.6	Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO).....	8
2.7	Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).....	8
2.8	Sichtflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 10 BauGB).....	8
2.9	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB).....	8
2.10	Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB).....	8
2.11	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB).....	9

2.12	Vorkehrungen zum Schutz gegen Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BauGB).....	9
2.13	Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB).....	9
2.14	Anpflanzen und erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)	9
2.15	Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)	10
2.16	Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)	10
3	Örtliche Bauvorschriften.....	11
3.1	Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO).....	11
3.2	Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)	11
3.2.1	Dachform, Dachneigung.....	11
3.2.2	Dachgauben.....	11
3.2.3	Dacheindeckung	11
3.3	Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)	11
3.4	Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)	12
3.5	Anzahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 LBO).....	12
3.6	Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO)	12
3.7	Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO).....	12
3.8	Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)	12
4	Hinweise	13
4.1	Bodenschutz	13
4.2	Geotechnisches Gutachten.....	13
4.3	Grundwasserschutz.....	13
4.4	Abwasserbeseitigung	13
4.5	Immissionen.....	13
4.6	Immissionen überörtliche Straßen	14
4.7	Denkmalpflege	14

4.8 Dachflächen14

4.9 Retentionsbecken14

4.10 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO)14

5 Verfahrensvermerke 15

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom **11.06.2013 (BGBl. I S.1548)**

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanV)

i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1.4 Landesbauordnung (LBO)

i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357),

1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)

i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom **16.04.2013 (GBl. S. 55)**

2 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die räumliche Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

2.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO)

2.2.1 Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB beträgt die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden drei. Wobei ein Doppelhaus aus zwei selbstständigen Gebäuden besteht.

2.2.2 Ausnahmen

Gemäß §1 (5) BauNVO sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind alle die im § 4 (3) genannten Ausnahmen **nicht** Bestand des Bebauungsplanes.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

2.3.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen wird mit einer Obergrenze von 0,40 für das Gebiet festgelegt.

2.3.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 1 II Vollgeschosse und Nr.2 I Vollgeschoss + UG.

2.3.3 Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO)

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird auf 8,0 m über der Erdgeschossrohfußbodenhöhe beschränkt. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches. Die Traufhöhe ist auf 6,50 m begrenzt.

2.3.4 Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB)

Stellung der Wohngebäude im Bereich Nutzungsschablone Nr. 1 gemäß Einschrieb im Plan. Ansonsten ist die Gebäudestellung frei wählbar.

2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise: offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Im zeichnerischen Teil sind Baugrenzen ausgewiesen.

2.6 Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen oder auf den mit „GA“ gekennzeichneten Flächen zugelassen. Garagen und überdachte Stellplätze sind mit einem senkrechten Abstand von mindestens 5,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu erstellen. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Abweichend von § 6 (1) Nr. 2 LBO sind Garagen an den Nachbargrenzen zulässig, wenn sie eine Wandhöhe von 4,00 m und eine Wandfläche von 35 m² nicht überschreiten.

2.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt zulässig. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

2.8 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 10 BauGB)

Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung (Bepflanzung, Einfriedung, Nebengebäude etc.) die eine max. Höhe von 0,7 m über Fahrbahnkante überschreitet, freizuhalten.

Entlang der Kreisstraßen ist jeweils ein 10 m breites Anbauverbot festgesetzt.

2.9 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind die Straßen nach der Planzeichenverordnung dargestellt.

2.10 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)

Öffentliche Versorgungsleitungen sind in der Regel unterirdisch zu verlegen.

Standorte der Nebenanlagen [Verteilerschränke] für Elektrizität, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung [einschl. Mastfundament mit Leuchte] usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der Straßen geduldet werden.

2.11 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB)

Die Fläche zur Führung des Regenwasserkanals ist zugunsten des Trägers mit einem Leitungsrecht belastet. Die Funktionsfähigkeit der Leitung darf nicht durch die Nutzungen und Maßnahmen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden.

Der Entsorgungsträger darf zur Unterhaltung und Erneuerung die Flächen betreten und befahren. Betroffener Entsorger: Gemeinde Schemmerhofen.

2.12 Vorkehrungen zum Schutz gegen Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BauGB)

Zur Minimierung des von den qualifizierten Straßen (Kreisstraßen) ausgehenden Verkehrslärms sind bei der Bebauung für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassadenbereiche passive Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen. Dabei sind außen abschließende Gebäudeteile von Aufenthalts- und Schlafräumen so auszuführen, dass ein resultierendes Schalldämmmaß entsprechend Tabelle 8 (DIN 4109) erreicht wird. Für den Lärmpegelbereich II beträgt das resultierende Schalldämmmaß mindestens 30 dB (A).

2.13 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an der Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Rabatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.14 Anpflanzen und erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Laubbäume vom Grundstückseigentümer anzupflanzen und zu pflegen. Die Standorte sind verschiebbar. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

2.15 Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)

Am südlichen Baugebietsrand ist ein privates Pflanzgebot zur Heckenpflanzung festgelegt. Die Hecke ist vom Eigentümer dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist aus heimischen Gehölzen anzulegen.

2.16 Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Ausgleich erfolgt teilweise auf dem Flst. 501 (Bereich Retentionsmulden), der restliche Anteil wird durch die Anrechnung der Ökopunkte vom geplanten Fischaufstieg am Mühlbach (Flst. 166, Gemarkung Aufhofen) in Schemmerhofen ausgeglichen. Für den Eingriff in die Streuobstwiese sind 10 Vogel-Nisthilfen in der näheren Umgebung anzubringen.

3 Örtliche Bauvorschriften

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

3.1 Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe der Wohngebäude wird als NN-Höhe für jedes Grundstück als Richtmaß vorgegeben. Abweichungen von ± 25 cm sind zugelassen. Für die Baugrundstücke ohne NN-Höhen-Angabe wird die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe mit der Höhe an der Randeinfassung am höchstgelegenen Punkt des Wohngebäudes auf der Straßenseite festgelegt.

3.2 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

3.2.1 Dachform, Dachneigung

Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 1 ist die Dachform gemäß Planeintrag zwischen Sattel-, Walm- oder Pultdach wählbar. Die Dachneigung beträgt min. 25° und max. 38° . Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 2 ist zusätzlich die Dachform Zelt-dach möglich. Die Dachneigung ist unabhängig von der Dachform zwischen min. 12° und max. 38° zulässig. Für Garagen und überdachte Stellplätze ist zusätzlich das Flachdach wählbar. Bei nebeneinander liegenden Garagen muss die Dachform einheitlich ausgeführt werden.

3.2.2 Dachgauben

Dachaufbauten sind zulässig, wenn die Gaubenhöhe nicht mehr als $2/3$ der Gesamtdachhöhe beträgt. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,0 m zulässig. Der Mindestrandabstand zum Ortgang beträgt 1,50 m.

3.2.3 Dacheindeckung

Die geneigten Dächer sind aus Materialien mit rot bis rotbraunen bzw. anthrazit bis schwarzen Farbtönen herzustellen. Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei und Titanzink sind nur zur Verkleidung kleinerer Bauteile bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 25 m^2 pro Grundstück zulässig. Metallisch glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

3.3 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Gestaltung von Wandflächen mit metallisch glänzenden bzw. spiegelnden Materialien ist unzulässig.

3.4 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)

Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung an Fassaden im Erdgeschoss zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m² zulässig. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3.5 Anzahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 LBO)

Zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,5 m einzuhalten. Pro Wohnung sind mindestens 2,0 Stellplätze vorgeschrieben. Je Baugrundstück sind mindestens zwei Stellplätze vorgeschrieben. Der Stauraum vor der Garage wird nicht als Stellplatz angerechnet.

3.6 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m gegenüber dem ursprünglichen Gelände sind genehmigungspflichtig. Im Kenntnissgabeverfahren ist bei Geländeangleichungen > 1,0 m ein Antrag auf Befreiung einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass das anfallende Niederschlagswasser aus dem Grundstück nicht gezielt auf das Nachbargrundstück geleitet wird.

Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen. Niveauangleichungen zu den Nachbargrundstücken sind mit einer maximalen Neigung von 1:2 auszuführen. Die Mindestbreite beträgt dabei 1,00 m je Grundstück. Alle Aufschüttungen und Stützmauern sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt mit NN-Höhen darzustellen.

3.7 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen müssen Einfriedigungen [Holz- oder Drahtzäune, Hecken] einen Abstand von 0,5 m (Freihaltezone) haben und dürfen max. 0,80 m hoch sein.

Stacheldrahtzäune und Mauern sind zur Einfriedung unzulässig. Sockelmauern sind bis max. 0,2 m Höhe zulässig. Mauern oder Gabionen zu sonstigen Zwecken [Sicht- und Lärmschutz] müssen einen Grenzabstand von 1,50 m aufweisen.

3.8 Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Nichtüberdachte Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

4 Hinweise

4.1 Bodenschutz

Anfallender Erdaushub [getrennt nach Ober- und Unterboden] sollte nach Möglichkeit innerhalb des Grundstücks verwendet werden. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden ist das Merkblatt für Bauherren „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes [BodSchG], insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

4.2 Geotechnisches Gutachten

Im Zuge der Vorplanung wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

4.3 Grundwasserschutz

Eine Verunreinigungen oder die sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers sind zu vermeiden.

Auf das anstehende Grund- bzw. Schichtenwasser wird hingewiesen. Bei Grundwasserabsenkungen im Zuge von Bauvorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Das Untergeschoss ist ggf. wasserdicht herzustellen.

Drainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen werden.

4.4 Abwasserbeseitigung

Die Rückstauhöhe in den Anschlusskanälen ist der Straßenhöhe gleichzusetzen. Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.

4.5 Immissionen

Südlich des Plangebietes grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an die Bebauung an. Die Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä., aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind.

4.6 Immissionen überörtliche Straßen

Plangebiet liegt im Immissionsbereich der überörtlichen Straßen und ist somit vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutz) zu beteiligen.

Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung [Büro ISIS, vom März 2013] durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass durch das jetzt festgelegte Versetzen des Ortschildes eine Pegelminderung von etwa 3 dB (A) an der Randbebauung erreicht wird. Somit kann auf eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung verzichtet werden.

4.7 Denkmalpflege

Sollten im Zuge der Erdarbeiten archäologische Funde [Scherben, Metallteile, Knochen] oder Befunde [Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten] angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim RP Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Regelung des § 20 DSchG wird verwiesen.

4.8 Dachflächen

Dachflächen sollten möglichst auf der Südseite undurchdrungen sein, d.h. Dachgauben, Kamine, Entlüftungen und Einrichtungen der Kommunikation sollten nicht auf der Südseite angeordnet werden, da potentielle „Solardachflächen“ entsprechend gemindert werden.

4.9 Retentionsbecken

Das Retentionsbecken liegt außerhalb vom Geltungsbereich, der Betrieb erfolgt ohne Dauerstau.

4.10 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

5 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am	26.03.2012
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 2 BauGB	am	30.03.2012
Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	am	16.11.2012
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	vom	19.11. bis 07.12.2012
Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB	vom	14.11. bis 07.12.2012
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch das Bürgermeisteramt	am	26.07.2013
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	vom	05.08. bis 06.09.2013
Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB	vom	05.08. bis 06.09.2013
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am	09.09.2013
Genehmigung Landratsamt § 10 (2) BauGB	am	<u>10.10.13</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 10 (3) BauGB	am	<u>11.10.13</u>